

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksachen 13/4610, 13/5088, 13/5108 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz – WFG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag lehnt das Rentenkürzungsgesetz (sog. „Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz“) ab, weil es weder Wachstum noch Beschäftigung fördert, sondern ausschließlich dazu dient, die Folgen der verfehlten Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung und die Konsequenzen der falschen Finanzierung der deutschen Einheit auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Rentnerinnen und Rentner abzuwälzen.

Die akuten Finanzierungs- und Liquiditätsschwierigkeiten der gesetzlichen Rentenversicherung sind ausschließlich Folge der aktuellen Konjunktur- und Arbeitsmarktkrise sowie der von der Bundesregierung zu verantwortenden Überlastung der Sozialversicherungssysteme mit den Kosten der deutschen Einheit. Es handelt sich bei den gegenwärtigen Problemen nicht um eine grundsätzliche Krise des Rentensystems. Auf der Grundlage der 1989 im Parteienkonsens verabschiedeten Rentenreform 1992 ist die lebensstandardsichernde, lohnbezogene und dynamische Rente langfristig auch bei den bevorstehenden Verschiebungen im Altersaufbau der Bevölkerung sicher. Für die nächsten 15 Jahre sind hierfür bereits die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen. Trotz der Belastungen durch die deutsche Einheit und der aktuellen Konjunkturkrise ist der Beitragssatz heute sogar niedriger als ursprünglich vorausberechnet; es gibt keinen Grund, bis zum Jahre 2010 reichende Rechnungen zu revidieren, die seinerzeit der Reform zugrunde gelegt wurden. Auch für die Zeit nach 2010 hat die Rentenreform bereits ein solides Fundament gelegt. Die verbleibenden Finanzierungsprobleme bis zum Jahre 2040 können im Rahmen des bestehenden Rentenversicherungssystems gelöst werden.

Der vorliegende Entwurf des Rentenkürzungsgesetzes der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen leistet keinen Beitrag zur Lösung der akuten Finanzierungskrise der Rentenversicherung. Statt die Probleme an den Ursachen zu bekämpfen, nämlich durch Anstrengungen zur Verringerung der Arbeitslosigkeit und durch gerechte Finanzierung der deutschen Einheit, soll die Gelegenheit genutzt werden, um unter Bruch des parteiübergreifenden Rentenkonsenses von 1989 nunmehr auch im Bereich der Alterssicherung eine systematische Leistungskürzungspolitik einzuleiten.

Im einzelnen ist an dem vorliegenden Gesetzentwurf zu kritisieren:

1. Durch die vorzeitige Erhöhung der Altersgrenzen für Arbeitslose, Frauen und langjährig Versicherte auf das 65. Lebensjahr verschärft sich massiv die Arbeitslosigkeit; die partiellen Korrekturen am ursprünglichen Gesetzentwurf bei der Altersgrenze für Frauen ändern daran nichts Grundsätzliches.

Durch diese Politik wird nichts eingespart, sondern es werden – allerdings unter gravierender Verschlechterung für die Betroffenen – lediglich Finanzlasten von der Rentenversicherung auf die Bundesanstalt für Arbeit abgewälzt. In die gleiche Richtung zielt der bereits angekündigte Einschnitt beim Recht der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten.

Der Gesetzentwurf bricht mit einer in der Bundesrepublik Deutschland bisher selbstverständlichen sozialstaatlichen Tradition, nämlich daß das Rentenversicherungssystem bewußt auch zur Entlastung des Arbeitsmarktes beitragen soll. Dem war bisher mitzuverdanken, daß die Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland im europäischen Vergleich verhältnismäßig niedrig ist. Die jüngeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden die Leidtragenden dieser neuen Weichenstellung sein.

2. Mit der Streichung der Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit und Krankheit wird ein Kurswechsel eingeleitet, der unter dem Vorwand der Stärkung des Versicherungsprinzips darauf abzielt, die Leistungen des sozialen Ausgleichs innerhalb der Solidargemeinschaft abzubauen und die Sozialversicherung an die Prinzipien der kommerziellen Privatversicherung anzugleichen.
3. Das Kürzungspaket läßt jede soziale Ausgewogenheit vermissen und trifft geradezu gezielt die sozial Schwachen, vor allem die Behinderten, Langzeitkranken und Arbeitslosen.
4. Der Vertrauensschutz wird – trotz der in den Ausschlußberatungen vorgenommenen Korrekturen – gravierend verletzt. Ohne ausreichende Übergangsfristen wird in bereits vorhandene Rentenanwartschaften eingegriffen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die noch vor kurzem auf Basis der Entscheidungen der Rentenreform 1992 ihren Renteneintritt sicher kalkulieren zu können glaubten, wird die Geschäftsgrundlage für ihre Lebensplanung entzogen. Auch bei der Kürzung der Anrechnungszeiten für Ausbildung und der Bewertung von Zeiten der beruflichen Bildung ist der Vertrauensschutz un-

genügend. Die bereits vorhandenen und sicher einkalkulierten Anwartschaften aus diesen Zeiten werden auch für die rentennahen Jahrgänge gestrichen; der Vertrauensschutz beschränkt sich ausschließlich auf die Rentenzugänge der vier Jahre 1997 bis 2000.

5. Durch Streichung des Rechtsanspruches auf Berufliche Rehabilitation aus dem Leistungskatalog der Bundesanstalt für Arbeit wird die Eingliederung von Behinderten in Beruf und Gesellschaft von der Kassenlage der Bundesanstalt für Arbeit und damit von der Willkür des Bundesministers der Finanzen abhängig gemacht. An diesem zentralen Angriff auf Prinzipien des Sozialstaates ändern auch die geringfügigen Korrekturen nichts, die in den Ausschußberatungen an dem ursprünglichen Entwurf vorgenommen worden sind.
6. Durch pauschale Begrenzung der Rehabilitationsausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung wird die effektive und rechtzeitige Vermeidung von Berufs- und Erwerbsunfähigkeit in Frage gestellt. In Zukunft wird mit einem höheren Zugang von Frührenten zu rechnen sein. Diese kurzsichtige Sparpolitik führt mittel- und langfristig nicht zu Einsparungen, sondern zu Mehraufwendungen der Rentenversicherung.
7. Die Leistungen nach dem Fremdrentenrecht sollen weiterhin aus Beitragsmitteln finanziert werden, obwohl es sich um Leistungen handelt, die völlig unabhängig von der eigenen Beitragszahlung in die Rentenversicherung gezahlt werden. Statt die Kosten durch den Bund zu übernehmen, plant die Bundesregierung eine massive Leistungskürzung, daß zu befürchten ist, daß alle Spätaussiedler, die ab dem 7. Mai 1996 zuziehen, im Alter sozialhilfebedürftig werden.
8. Trotz aller unsozialer Einschnitte und empfindlicher Renteneinbußen im Einzelfall führt der Gesetzentwurf der Bundesregierung kaum zu spürbaren Entlastungen der Beitragszahler. Die Entlastung in der Rentenversicherung beträgt allenfalls 0,3 Beitrags-Prozentpunkte. Ob der Beitragssatz zur Rentenversicherung in den nächsten Jahren unter 20 % gehalten werden kann, ist mehr als fraglich. Die Mehrbelastungen bei der Bundesanstalt für Arbeit infolge der höheren Arbeitslosigkeit sind dabei noch nicht gegengerechnet.

Statt dessen fordert der Deutsche Bundestag:

Es kommt darauf an, eine spürbare kurz- und mittelfristige Beitragsentlastung in der Rentenversicherung zu erreichen, ohne Lasten aus der Renten- in die Arbeitslosenversicherung bzw. auf die Sozialhilfe zu verschieben. Dies ist nur möglich, wenn die Rentenversicherung von solchen beitragsfreien Leistungen entlastet wird, die auch außenstehenden Personen im Prinzip ohne jede eigene Beitragszahlung zugute kommen können. Dazu ist notwendig:

- Erstattung der Aufwendungen für das Fremdrentengesetz durch den Bund,

- Erstattung der Aufwendungen für die Auffüllbeträge in der Rentenversicherung Ost durch den Bund,
- Erstattung der Aufwendungen für das 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz durch den Bund,
- Finanzierung dieser Erstattungen durch ein Aktionsprogramm gegen Wirtschaftskriminalität und Steuerhinterziehung,
- hälftige Beteiligung der Arbeitgeber an den Kosten des Vorruhestandes und der arbeitsmarktbedingten Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten.

Im übrigen wird die Bundesregierung aufgefordert, zum Rentenkonsens von 1989 zurückzukehren und an den Grundlinien des Rentenversicherungssystems, vor allem an der Lohn- und Beitragsbezogenheit, dem heutigen Rentenniveau und dem Prinzip des sozialen Ausgleichs innerhalb der Solidargemeinschaft, festzuhalten.

Bonn, den 26. Juni 1996

Rudolf Scharping und Fraktion